



Aktenzeichen: CDU

Datum: 10.03.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

**Fachkräftevereinbarung KiTa Rlp - Möglichkeiten nutzen!
hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion**

Beratungsergebnis:

| | | | | | | | | |
|--------------------------|---|--------------------------|---|--------------------------|------------------|--------------------------|---------------|--------------------------|
| Gremium | Sitzung am | Top | Öffentlich: | <input type="checkbox"/> | Einstimmig: | <input type="checkbox"/> | Ja-Stimmen: | <input type="checkbox"/> |
| | | | Nichtöffentlich: | <input type="checkbox"/> | Mit | <input type="checkbox"/> | Nein-Stimmen: | <input type="checkbox"/> |
| | | | | | Stimmenmehrheit: | <input type="checkbox"/> | Enthaltungen: | <input type="checkbox"/> |
| Laut Beschlussvorschlag: | Protokollanmerkungen und Änderungen | Kenntnisnahme: | Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt: | Unterschrift: | | | | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> siehe Rückseite: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | |

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Hebich,

ich bitte darum, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrats zu nehmen:

Fachkräftevereinbarung KiTa Rlp – Möglichkeiten nutzen!

Der Rat der Stadt Frankenthal möge beschließen:

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt, zur Linderung des Fachkräftemangels in den städtischen Kindertagesstätten gezielt und im weitestmöglich vertretbaren Umfang Kräfte anzuwerben, welche die Voraussetzungen der Ziffer 10.1.5 der Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.07.2021 (Fachkräftevereinbarung) erfüllen.
- 2) Die Verwaltung wird weiter beauftragt, gezielt und im weitestmöglich vertretbaren Umfang von der Möglichkeit Gebrauch zu machen gemäß der Ergänzungsvereinbarung nach Ziffer 11.1 der Fachkräftevereinbarung vom 26.09.2022 Menschen mit ukrainischen Abschlüssen anzuwerben und einzustellen. Soweit die Einstellung im Einzelfall an den erforderlichen Sprachkenntnissen (mindestens B2-Level) zu scheitern droht, sind ansonsten geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit allen zu Gebot stehenden Mitteln beim Erwerb der Sprachkenntnisse zu unterstützen.
- 3) Die Verwaltung berichtet in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zum Verlauf der oben beantragten Maßnahmen.

- 4) Die Verwaltung legt dem Jugendhilfeausschuss vorab schriftlich, spätestens zu seiner nächsten Sitzung eine nach den städtischen Einrichtung gegliederte Übersicht vor, aus welcher sich ergibt,
 - a) wie viele Stellen in der jeweiligen Einrichtung vakant sind,
 - b) wie viele Stellen davon zwingend mit pädagogischen Fachkräften, Assistenzkräften oder profilergänzenden Kräften zu besetzen wären,
 - c) ob die Möglichkeiten, Tätigkeiten auf weiteres Personal im Sinne des § 23 KiTaG zu verlagern, ausgeschöpft gesehen werden und
 - d) ob und in welchem Umfang von der Öffnungsklausel des § 2 Abs. 2 und 3 KiTaGAVO in der Neufassung vom 20.07.2022 bereits Gebrauch gemacht wird.

Begründung:

Der Fachkräftemangel in den Kindertagesstätten der Stadt Frankenthal beschäftigt die städtischen Gremien, den Stadtelternausschuss und die gesamte Elternschaft bereits seit geraumer Zeit. Das Problem ist kein vorübergehendes, sondern strukturell und multikausal.

Aus gutem Grund fordert die Fachkräftevereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz für den Betrieb einer Kindertagesstätte in der Personalgrundausrüstung (§ 21 Abs. 3 und 4 KiTaG) einen Anteil von mindestens 70% pädagogischer Fachkräfte, lediglich 30% der Beschäftigten dürfen aus Assistenzkräften und sogenannten profilergänzenden Kräften bestehen. Hinzutreten kann weiteres Personal gem. § 23 KiTaG (insbesondere Reinigungs- und Wirtschaftskräfte, Auszubildende etc.). Für die zuerst genannte Gruppe statuiert die Fachkräftevereinbarung dezidierte Anforderungen an berufliche Ausbildung, Qualifikation und Erfahrung. Damit soll gewährleistet werden, dass rheinland-pfälzische Kindertagesstätten nicht nur der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht über die anvertrauten Kinder genügen können, sondern auch zeitgemäße Standards der Pädagogik und frühkindlichen Bildung eingehalten werden.

Gleichwohl erlaubt Ziffer 10.1.5 der Fachkräftevereinbarung in begründeten Ausnahmefällen auch andere als die in Nummer 4 und 5 der Vereinbarung genannten Fachkräfte in einer bestimmten Tageseinrichtung einzusetzen, wenn deren Ausbildung und bisherige Berufserfahrung arbeitsfeldrelevante Inhalte aufweist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass zur Überbrückung eines akuten Fachkräftemangels für einen befristeten Zeitraum in einer bestimmten Einrichtung eine persönlich geeignete Person eingesetzt werden soll. Erforderlich ist die Genehmigung des Landesjugendamts.

In einer Notsituation wie der gegenwärtigen gilt es abzuwägen: Wenn aufgrund des gravierenden und strukturellen Fachkräftemangels eine Vielzahl von Kindern nicht oder nicht rechtzeitig versorgt werden kann, wenn KiTa-Gruppen nicht betrieben

werden können oder immer wieder temporär geschlossen werden müssen, wenn Eltern schlicht keinerlei Planungssicherheit mehr haben im Hinblick auf die notwendige Betreuung ihrer Kinder, dann muss ein Weg beschritten werden, der im weitestmöglich rechtlich wie pädagogisch vertretbaren Umfang dem oben genannten Personenkreis Beschäftigung ermöglicht, ohne die Qualität der Einrichtungen oder die anerkannten qualifizierten Berufe im KiTa-Bereich grundsätzlich in Frage zu stellen.

Für aus der Ukraine stammende Fachkräfte gibt es derzeit eine Sonderregelung, welche freilich im durchaus wohlverstandenen Interesse der KiTa-Kinder nicht frei von Hürden ist. Neben der Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses bedarf es insbesondere des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse und eines (ukrainischen) Führungszeugnisses. Nach unserer Kenntnis hat der Stadelternausschuss bereits umfängliche Bemühungen unternommen, um aus der Ukraine stammende Migranten auf diesem Weg zu unterstützen. Neben der politischen Willensbekundung des Rates, diesen Weg ebenfalls gehen zu wollen, wäre zu prüfen und darzustellen, wo administrative Unterstützung aktiv angeboten oder Fördermittel, zum Beispiel zum Erwerb der Sprachkenntnisse oder zur Deckung der schon wegen der benötigten Übersetzungen nicht unerheblichen Kosten der Anerkennung, generiert werden können. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang etwas eine enge Kooperation mit dem Jobcenter im Sinne eines gebündelten und abgestimmten Fallmanagements oder eine Einbindung der Volkshochschule, welche als vom BAMF anerkannter Träger ja bereits Sprachkurse anbietet.

Schließlich sollte im Rahmen einer organisatorischen Betrachtung der einzelnen Kitas geprüft werden, ob tatsächlich die Möglichkeiten ausgereizt sind, Fach- und Assistenzkräfte von Tätigkeiten zu entlasten, die eventuell auch durch möglicherweise einfacher zu gewinnendes weiteres Personal erledigt werden könnten.

Zudem hat der Ordnungsgeber mit der Neufassung des § 2 Abs. 2 und 3 KiTaGAVO zum 20.07.2022 die Anforderungen an den Einsatz von Fachkräften bereits in zwei wesentlichen Punkten gelockert:

- Entgegen § 21 Abs. 4 KiTaG kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, dass anstelle von mindestens zwei in der Einrichtung jederzeit anwesenden pädagogischen Fachkräften eine Fachkraft zum Beispiel durch eine Fachkraft in Assistenz oder eine profilergänzende Kraft ersetzt werden kann.
- Für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31.12.2028 wurde die bisherige zeitliche Beschränkung des Einsatzes von Vertretungskräften, die nicht Fachkräfte nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG sein müssen, gelockert. Im Rahmen der sogenannten Ausgleichsmaßnahmen (§ 21 Abs. 6 Satz 2 bis 4 KiTaG) können

Vertretungskräfte nun auch in begründeten Ausnahmefällen länger als sechs Monate eingesetzt werden.

Durch die vorgenannten Regelungen bleibt zwar der im Rahmen der personellen Grundausstattung zu beachtende Personalschlüssel (70/30) unberührt, jedoch erlauben sie eine gewisse Flexibilisierung im täglichen Betrieb.



Gabriele Bindert
Vorsitzende